Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

[redacted]

T II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn
versendet per E-Mail an: [redacted]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

[redacted]
Mobi[redacted]
www.duh.de

28. Mai 2024

Stellungnahme zum Referent:innenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte Frau [redacted],

mit vorliegendem Schreiben beziehen wir im Rahmen der bis zum 28.05.2024 laufenden Verbändeanhörung Stellung zum Referent:innenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542.

In Ergänzung zu dieser detaillierten Stellungnahme, die sich an den konkreten Paragraphen des am 8.05.2024 vorgelegten Referent:innenentwurfs für ein BattDG orientiert, übersenden wir noch die allgemeine Stellungnahme der DUH zur Anpassung des nationalen Batterierechts (Version aktuell vom 28.05.). Darin werden grundsätzliche Forderungen der DUH zur Novellierung des nationalen Batterierechts erläutert. Auf diese Stellungnahme wird zudem im Folgenden teilweise verwiesen.

Detaillierte Auflistung von Verbesserungsvorschlägen zum BattDG orientiert am vorgelegten Referent:innenentwurf

§4 Verkehrsverbote

Wir begrüßen die neuen Pflichten für Online-Plattformen und FSP nach §4 Abs. 4 bzw. 5 ausdrücklich. Diese reichen allerdings nicht aus und müssen entsprechend ausgeweitet werden, um dem Problem der illegalen Importe durch Hersteller und Vertreiber aus dem Ausland ausreichend entgegenzuwirken.

Die Einführung der Prüfpflicht vor Verkauf durch Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleistern ist ein richtiger Schritt. Dennoch ist es dringend notwendig, dass Online-Plattformen, die den Kauf von Batterien ermöglichen, die Rücknahme- und Informationspflichten für Vertreiber direkt übernehmen. Falls dies nicht umgesetzt werden kann, sollte eine weitere Prüfpflicht für Online-Marktplätze ergänzt werden, die sich darauf bezieht, ob der ausländische Vertreiber die Pflichten nach § 23 erfüllt. Dies könnte beispielsweise die Prüfung beinhalten, ob der Vertreiber Verträge mit deutschen Dienstleistern zur Rücknahme von Batterien abgeschlossen hat.

Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, dass Online-Plattformen auch haftbar gemacht werden können, wenn ausländische Hersteller- und Vertreiber rechtlich nicht greifbar sind. Deswegen sollten Online-Plattformen sich registrieren müssen (siehe Vorschlag §5a neu) und den Verkauf von Batterien auch nicht ermöglichen dürfen (Verkehrsverbot), wenn sie nicht registriert sind. Dazu bedarf es einem neuen Absatz in §4. Darauf aufbauend muss festgelegt werden, dass Online-Plattformen haften, wenn Hersteller bzw. Händler rechtlich nicht greifbar sind.

§5a (Vorschlag NEU) Registrierung von Online-Plattformen und FSP

Aufgrund der besonderen Marktstellung von Online-Plattformen und Fulfillment-Dienstleistern (FSP) und deren Relevanz für die Einhaltung von Pflichten nach der BattVO bzw. BattDG, sollten sich diese Akteure auch registrieren müssen.

Dazu sollte z.B. ein neuer Paragraf mit der Beschreibung der Pflichten zur Registrierung hinzugefügt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass bei der Angabe von Bevollmächtigten ausreichend Anforderungen gestellt sind, etwa sollten finanzielle Rückstellungen nachzuweisen sein, sodass Briefkastenfirmen vermieden werden.

Diese neue Verpflichtung sollte sanktionierbar sein, zumindest mit Bußgeldvorschriften bis hin zum Geoblocking der Online-Plattformen. Diese Registrierung schafft eine Grundlage, dass für ausländische Online-Plattformen in Deutschland immer ein greifbarer Akteur vorhanden ist.

§7 Pflicht zur Beteiligung an einer Organisation für Herstellerverantwortung

Die DUH begrüßt ausdrücklich die Herstellervorgabe, sich zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung aller Batteriekategorien an einer Organisation für Herstellerverantwortung beteiligen zu müssen (Systembeteiligungspflicht). Eine solche kollektive Umsetzung der Herstellerverantwortung hat enorme Vorteile, da sie den Vollzug im Rahmen der Produktverantwortung erheblich erleichtert und somit zu einer besseren Erfüllung von Herstellerpflichten beitragen kann. [1]

[1] Bünemann, A., Bartnik, S., Löhle, S. Kösegi, N. (2023). Erarbeitung möglicher Modelle der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien Produktverantwortungsmodelle für Textilien (ProTex). Abschlussbericht. Umweltbundesamt.

§8 Zulassung von Organisationen für die Herstellerverantwortung

Den Rücknahmesystemen sollte neben der Einhaltung von Sammelquoten auch die Einhaltung von Recyclingquoten verpflichtend vorgegeben werden. Dafür wäre bei den Pflichten in § 8 ein direkter Verweis auf die Vorgaben aus Artikel 71 notwendig.

Zusätzlich sollten für EV-Batterien, LV-Batterien und Industriebatterien schrittweise auch für die Organisationen für Herstellerverantwortung verbindliche Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die ökologisch vorteilhaftere Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber einem direkten Recycling priorisiert wird und Hersteller im Produktdesign und ihrem Marktangebot gute Bedingungen für die Wiederverwendung schaffen.

§9 Sicherheitsleistung

Grundsätzlich begrüßt die DUH die Einführung einer Sicherheitsleistung als wichtigen Schritt, damit Hersteller sich ihrer Pflichten nicht entziehen können. Zur Detailausgestaltung dieser Sicherheitsleistung haben wir jedoch noch folgende Hinweise:

a) Die Sicherheitsleistung ist aktuell nur dafür angedacht, wenn ein System aus dem Markt austritt. Es sollte aber durch die Sicherheitsleistung auch der Fall abgedeckt werden, dass ein Hersteller den Markt verlässt.
b) Die derzeitig angedachte Regelung ist inkonsistent, da die Sicherheitsleistung systembezogen ist, die Sammelverpflichtung aber nicht, da Hersteller jedoch Sammelverpflichtungen “mitnehmen”. Die DUH schlägt daher vor, dass Herstellermengen immer beim alten System verbleiben (siehe Kommentierung zu § 13 sowie beigefügte allgemeine Stellungnahme der DUH). In diesem Fall sollte sich die Sicherheitsleistung eines Systems auch auf den Fall beziehen, dass Hersteller das System verlassen.
c) Die Umsetzung der Sicherheitsleistungen sollte mit möglichst wenig Vollzugsaufwand verbunden sein. Die Sicherheitsleistung bei jedem neu eintretenden Hersteller anzupassen, könnte mit einem enormen Aufwand verbunden sein.
d) Es ist unklar, für welchen Zeitraum die Sicherheitsleistung gedacht ist, nachdem ein System aus dem Markt ausgetreten ist. Denn es ist anzunehmen, dass die an das System angegliederten Hersteller zeitnah in andere Systeme eintreten. Die DUH fordert, dass die Sicherheitsleistungen stets die Sammelverpflichtungen des Systems für die folgenden drei Jahre abdecken müssen. Nur so können die Kosten der mit der Auffangsammelpflicht beauftragten Systeme vollständig gedeckt werden (insb. bezüglich der Sammelpflichten von den Herstellern, die zeitgleich zum System aus dem Markt austreten). Auch kann so verhindert werden, dass Hersteller (z.B. aus dem EU-Ausland) und Systeme nicht durch gezielte Markteintritte und Marktaustritte ihre Pflichten umgehen.
e) Auch bleibt die genaue Berechnungsmethodik für die Sicherheitsleistung unklar und muss im Gesetz genau vorgegeben werden. Unklar ist beispielsweise, welche Parameter überhaupt in die Berechnung für die jeweiligen Batteriekategorien einfließen.

§10 Ökologische Gestaltung der Beiträge

Die DUH begrüßt, dass Mechanismen der Ökomodulation in die Batterieverordnung aufgenommen und im BattDG weiter ausdefiniert wurden.

Nach unserem Verständnis des Referentenentwurfs beziehen sich die Ökomodulationsvorgaben durch den Verweis auf die Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8 auf alle Batteriekategorien (mit Ausnahme von Kriterien, bei denen auf die Artikel 7 und 8 der EU-Verordnung verwiesen wird). Dieser breite Anwendungsbereich der Ökomodulation ist zu begrüßen.

Leider sind die Regelungen nach § 10 zu unkonkret formuliert, sodass zweifelhaft bleibt, ob die Mechanismen auch tatsächlich etabliert werden und damit eine ökologische Lenkungswirkung im Markt entfalten. Es ist daher notwendig, den Organisationen für Herstellerverantwortung verbindliche Vorgaben dazu zu machen, wie die Ökomodulation ausgestaltet werden muss (z.B. über ein einheitliches Bonus-Malus-System und Vorgaben zum Ausmaß der Lizenzentgeltmodulation). Diese Aufgabe sollte das Umweltbundesamt übernehmen. Die DUH schlägt daher vor, im § 10 (2) Satz 3 das “kann” durch ein “muss” zu ersetzen und dem Umweltbundesamt zusätzlich den Auftrag zu geben, ein entsprechendes Bonus-Malus System zu entwickeln.

Zusätzlich ist für eine erfolgreiche Ökomodulation notwendig, dass die Nichterfüllung der Vorgaben aus §10 auch mit wirksamen Sanktionen belegt wird. Derzeit beziehen sich die Bußgelder nur auf den vorliegenden Bericht und nicht auf das Ausmaß der Ökomodulation der Lizenzentgelte an sich.

§11 Pflichten der Organisationen der Herstellerverantwortung

§11 (3) Punkt 4.
Zusätzlich zu den vorgegebenen Veröffentlichungspflichten (Sammelquote, Recyclingeffizienzen, Verwertungsquoten) sollten Organisationen der Herstellerverantwortung auch zur Veröffentlichung von Wiederverwendungsquoten zur Vorbereitung zur Wiederverwendung verpflichtet werden.

§11 (5)
Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Organisationen der Herstellerverantwortung nun auch die Kosten für Erhebungen über die Zusammensetzung der gesammelten gemischten Siedlungsabfälle tragen müssen. Diese Kosten stellen aber nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten dar, die durch die unsachgemäße Entsorgung von Batterien für die Allgemeinheit entstehen, da die Hersteller diese Kosten nicht im Rahmen der Herstellerverantwortung tragen. Daher schlägt die DUH vor, dass eine Systematik entwickelt wird, sodass Kosten für die unsachgemäße Entsorgung von Batterien, z.B. über den Restabfall, den Gelben Sack, die Papiertonne oder auch die Umwelt vermehrt durch die Hersteller getragen werden. Insbesondere durch von LIBs verursachte Brände entstehen aktuell enorme Schäden, die derzeit durch das System der Herstellerverantwortung für Batterien nicht abgedeckt werden.

§12 Wegfall einer Organisation für Herstellerverantwortung

Siehe Kommentierung zu § 9.

§13 Sammelziele

Es ist begrüßenswert, dass das BattDG das aktuell über den EU-Vorgaben liegende Sammelziel von 50 Prozent beibehält. Dies zeigt, dass über die Vorgaben aus der Batterieverordnung hinausgehende Sammelvorgaben möglich sind. Jedoch kritisiert die DUH, dass ab 2027 nur die EU-Mindestvorgaben umgesetzt werden sollen. Da Deutschland diese bereits jetzt übererfüllt, wären durchaus höhere Quoten umsetzbar. Auch könnten die in der EU-Verordnung vorgegebenen EU-Ziele schon früher erreicht werden.

Aus Umweltsicht ist es notwendig, stehts das volle Potential der vorhandenen Altbatterien zu sammeln. Dem steht das aktuelle System entgegen, durch das Rücknahmesystemen finanzielle Nachteile entstehen, wenn sie Quoten übererfüllen. Aus diesen Gründen schlägt die DUH einen Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen vor (siehe allgemeine Stellungnahme der DUH).

Zudem ist es fraglich, ob die aktuelle Systematik geeignet ist, die sich "sprunghaft" erhöhenden Mindestquoten in den Jahren 2027 und 2030 bzw. 2031 auch zuverlässig zu erfüllen. Durch die im BattDG angedachte Systematik ist eine frühzeitige Übererfüllung von Quoten für die Systeme unattraktiv. Daher besteht kein Anreiz für die Systeme bereits vor den Zeitpunkten, an denen sich die Quoten erhöhen, schon verbesserte Sammelstrukturen zu etablieren. Dadurch droht die Gefahr, dass die Sammelziele letztlich verfehlt werden. Das Problem könnte durch das erwähnte Lastenausgleichssystem sowie zusätzlich vorgegebene "Zwischenziele" für die Sammelmengen gelöst werden, damit sich Sammelstrukturen schrittweise verbessern und die Sammelziele zuverlässig eingehalten werden.

Zur Berechnung der Sammelquote:
Die DUH begrüßt, dass die Sammelquotenberechnung im BattDG vereinfacht werden soll. Auch begrüßen wir, dass der Blei-Säure-Deckel weiterhin bestehen bleibt. Bezüglich der aktuell vorgeschlagenen Berechnungsmethodik ergeben sich jedoch einige Inkonsistenzen und Unsicherheiten bezüglich der Methode, die möglicherweise von Marktakteuren als Schlupfloch genutzt werden könnten. Wichtig ist aus Sicht der DUH vor allem, dass eine transparente Methode für die Sammelquotenberechnung gefunden wird, die keine Spielräume für Missinterpretationen lassen.

Eine Systematik, bei der die Hersteller die Sammelverpflichtungen bei einem Systemwechsel "mitnehmen" steht in einem Widerspruch zu der Idee, dass die Einhaltung der Sammelquote eine Systemverpflichtung ist und keine herstellerindividuelle. Logischer und auch einfacher im Vollzug wäre eine einheitliche Regelung, dass die Sammelmengen immer beim alten System verbleiben, wie es im aktuellen BattG §16 (3) formuliert ist (siehe allgemeine DUH-Stellungnahme).

Da die Sicherheitsleistung nur den Fall abdeckt, dass Systeme den Markt verlassen, müssen Sammelverpflichtungen von Herstellern, die den Markt verlassen, von den Rücknahmesystemen getragen werden, denen der jeweilige Hersteller zuletzt angehört hat. Bei großen Herstellern, die den Markt verlassen, könnte dies zu einer Benachteiligung einzelner Systeme führen. Auch könnte dies von Marktakteuren bewusst ausgenutzt werden (wenn Systeme und Hersteller gezielt aus dem Markt aus- und wieder eintreten).

Die aktuell im Gesetz beschriebene Berechnungsmethode ist nicht abschließend erläutert. Einige Aspekte werden erst durch die Erläuterungen zum Gesetzestext klar (z.B. wie ein unterjähriger Wechsel abläuft). Die DUH fordert, die Berechnungsmethode vollständig im BattDG zu beschreiben, damit es im Nachhinein keine Unsicherheiten gibt, die im Rahmen des Vollzugs einer Klärung bedürfen und von Marktakteuren zur Umgehung der Regelungen genutzt werden könnten.

§14 Rücknahmepflichten der Händler

Die Formulierung „in zumutbarer Entfernung“ muss ausdefiniert werden. Dazu sollte es wie folgt näher beschrieben werden: als mindestens in jedem Postleitzahlgebiet oder wie in der LAGA 31 A für Elektrogeräte vorgeschlagen: „Als zumutbare Entfernung kann die Strecke, die beim Rückversand erforderlicherweise zum Versandort / zur Paketannahmestelle zurückzulegen ist, verstanden werden.“. Zudem sollte maximal 10 km für den ländlichen Raum vorgegeben werden. Der Postversand darf nur als zusätzliche Rückgabeoption angeboten werden, da lose oder beschädigte Batterien aus Sicherheitsgründen vom Postversand auszuschließen sind.

Die Einhaltung von Vertreiberpflichten auf Online-Plattformen sind ein massives Problem. Um diesem entschieden entgegenzutreten, sollten Online-Plattformen direkt die Vertreiberpflichten übernehmen, wenn der Vertreiber eine Umsetzung nicht aktiv nachweist. Siehe dazu auch den Kommentar zu §4.

§15 Mitwirkung der örE

Die DUH begrüßt ausdrücklich die neuen Pflichten für örE, jetzt alle Gerätebatterien sowie LV-Batterien annehmen zu müssen. Allerdings müssen auch örE mit der Kennzeichnung nach § 24 Absatz 3 BattDG darauf hinweisen, dass Altbatterien beim örE zurückgegeben werden können.

§18 Pflichten der Händler

Die Abgabe von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien im Handel muss für Verbraucher:innen so attraktiv wie möglich ausgestaltet werden. Aus diesem Grund sollte eine Rücknahme im Handelsgeschäft vorgeschrieben werden. Zusätzlich muss “in zumutbarer Entfernung” in §18 Abs. 2 dringend ausdefiniert werden. Siehe dazu den Kommentar zu §14.

§19 Pfandpflicht für Starterbatterien

Vor dem Hintergrund enormer Umweltschäden und Brandrisiken von falsch entsorgten Lithium-Ionen-Batterien sowie entsprechender Forderungen der Entsorgungswirtschaft erscheint es unverständlich, warum weiterhin kein Pfand auf Lithium-Ionen-Batterien geplant ist.[2] Auch wird ohne ein entsprechendes Pfandsystem das im Koalitionsvertrag zugesagte Anreizsystem zur umweltgerechten Entsorgung von Lithium-Ionen-Batterien weiterhin in keiner Weise umgesetzt.

Nur durch ein Pfand auf Lithium-Ionen-Batterien würde ein ausreichend großer Anreiz für Verbraucher:innen zur ordnungsgemäßen Rückgabe dieser besonders problematischen Batterien gesetzt werden. Da sich dadurch Fehlwürfe in häusliche Mülltonnen reduzieren ließen, würde so auch ein erheblicher Beitrag zur Minimierung von Brandrisiken geleistet. Ein weiterer positiver Effekt wäre, dass wertvolle Stoffe wie Lithium, Kobalt und Nickel in größerem Umfang und schneller über ein Recycling in den Materialkreislauf zurück gelangen. Der Umweltausschuss des Bundesrats hat sich bereits für ein Pfandsystem auf bestimmte Hochenergiebatterien ausgesprochen.[3]

Ein nationales Pfandsystem für Lithium-Ionen-Batterien könnte – auch wenn nur bestimmte Gerätetypen abgedeckt werden – die Einführung eines Pfandsystems auf EU-Ebene beschleunigen, da erste wertvolle Praxiserfahrungen gesammelt werden. Insbesondere für Lithium-Ionen-Akkus mit hoher

[2] BDE, 2023: Großbrände stoppen – Herstellerverantwortung ausbauen – Kreislaufwirtschaft fördern.

[3] EUWID, 2019: Bundesrat – Umweltausschuss für Pfand auf Akkus aus E-Scootern

Speicherkapazität, wie etwa den Akkus von Laptops, Elektrowerkzeugen und E-Scootern, fordert die DUH die schnelle Einführung eines nationalen Pfandsystems.

Bei der Umsetzung sollte nicht das bestehende Pfandsystem bei Starterbatterien von Autos ausgeweitet werden, da dies etwa durch die Ausgabe von Pfandmarken wenig verbraucher:innenfreundlich ist. Stattdessen sollte über eine Codierung, wie etwa den Barcode oder einen QR-Code eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zur Batterie, eine einfache automatengestützte Rückgabe sowie ein Clearing der geleisteten Pfandbeträge erfolgen. Wichtig ist dabei, dass Verbrauchende Lithium-Ionen-Batterien unabhängig vom ursprünglichen Verkaufsort zurückgeben können und das Geld zurückerhalten. In das System sollten dann auch Starterbatterien integriert werden. Das Pfandsystem sollte perspektivisch auch mit dem mit der EU-Batterieverordnung eingeführten Batteriepass kombiniert werden.

§22 Behandlung und Beseitigung

Analog zum ElektroG § 20 (1) ist für EV-, Industrie- und LV-Batterien eine gesetzliche Prüfpflicht in Bezug auf die Wiederverwendbarkeit der Batterien vorzugeben (ohne die zahlreichen Ausnahmen, die das ElektroG definiert und die Prüfpflicht wirkungslos machen). Nur durch eine solche Prüfpflicht kann sichergestellt werden, dass noch funktionsfähige Batterien, die sich beispielsweise noch für eine Nutzung als stationärer Energiespeicher eignet, nicht vorzeitig im Recycling landen. Die Prüfpflicht ist an eine für Rücknahmesysteme verbindliche Wiederverwendungsquote zu knüpfen, um die Verbindlichkeit zu erhöhen und Herstellern zusätzliche Anreize zu bieten die Wiederverwendbarkeit ihrer Produkte zu erhöhen (siehe allgemeine DUH-Stellungnahme).

§23 Informationspflichten der Händler

Grundsätzlich kann die Kommunikation im Handel im Rahmen eines Anreizsystems deutlich verbessert werden, weil dadurch Anreize für die Vertreiber entstünden, die Kommunikation von sich aus effektiv auszugestalten (weil sie beispielsweise für hohe Sammelmengen finanziell entlohnt werden). Im Rahmen eines Wettbewerbs um hohe Sammelmengen, durch z.B. einen Lastenausgleichssystem zwischen den Rücknahmesystemen (siehe allgemeine DUH-Stellungnahme), wären solche, durch die Rücknahmesysteme initiierte, finanziellen Anreize für Vertreiber möglich. Dies würde auch den Vollzug der Informationspflichten im Handel erleichtern.

Unabhängig davon begrüßt die DUH die Spezifizierung, dass stationäre Händler “im Eingangsbereich der Verkaufsstelle durch gut sicht- und lesbare Bildtafeln mindestens in Größe A4 im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundestroms” auf die Rückgabe von Altbatterien im Handel hinweisen müssen. Die DUH fordert zusätzlich, stationäre Händler dazu zu verpflichten, gut sichtbare Informationen auch an den Sammelorten sowie an den Verkaufsorten (Regale für Gerätebatterien sowie Elektrogeräte mit Batterie) zu platzieren.

Neben den entsprechenden Hinweisen im stationären Handel müssen Rücknahmehinweise auch beim Fernabsatz wie in BattDG §23 (3) beschrieben in den Darstellungsmedien zu finden sein. Hier bedarf es einer Spezifizierung, dass entsprechende Hinweise auf der Produktwebseite von Batterien sowie auf den Produktseiten von Geräten mit entnehmbaren Batterien verpflichtend sind. Das “oder” in §23 (3) ist zu streichen. Denn eine “nachträgliche" Kund:inneninformation, wenn die Ware schon versendet wurde, ist aus Gründen des Verbraucher:innenschutzes nicht ausreichend, da die Batterien bereits falsch entsorgt worden sind. Daher sollten verpflichtende Rücknahmeinformationen auf der Webseite sowie bei der Warensendung schriftlich beigefügt werden.

Zuzüglich zu den in Artikel 74 Absatz 1 und 2 der Batterieverordnung genannten Informationen fordert die DUH, Verbraucher:innen nicht nur auf kostenfreie Rückgabemöglichkeiten hinzuweisen, sondern auch über Umweltauswirkungen einer Fehlentsorgung, Risiken beim Umgang mit Lithium-Ionenbatterien sowie damit einhergehende ökologische Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Batterien zu informieren (z.B. die bevorzugte Nutzung von Sekundärbatterien statt Primärbatterien).

Die Verpflichtung zur Nutzung des Sammelstellenlogos nach §24 (3) wird durch die DUH ausdrücklich begrüßt, es bleibt jedoch unklar warum das durch die Herstellerorganisationen bereits nach BattG §18 (4) entwickelte Logo nicht explizit im Anhang der BattDG abgebildet und referenziert wird.

Darüber hinaus müssen Online-Plattformen für ausländische Vertreiber die Informationspflichten nach BattDG §23 übernehmen. Es sei denn, der ausländische Vertreiber weist gegenüber der Online-Plattform nach, dass er die Informationspflichten selbst umgesetzt hat.

§24 Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8

Eine reichweitenstarke Kampagne ist ganz entscheidend, um den aktuell geringen Sammelmengen und den damit einhergehenden Umweltproblemen zu begegnen. Viele Verbraucher:innen scheinen weiterhin nicht ausreichend aufgeklärt zu sein, dass Gerätebatterien getrennt entsorgt werden müssen und welche Brand- und ökologischen Risiken mit einer Fehlentsorgung verbunden sind. Die aktuell durch die Herstellerorganisationen durchgeführte Kampagne “Batterie zurück” hat eine sehr geringe Reichweite, was beispielsweise durch die schlechte Google-Platzierung der Kampagnenseite deutlich wird (z.B. bei der Suche “Batterie entsorgen” nicht unter den ersten 50 Treffern, Stand Mai 2024). Daher sollten für die Durchführung einer reichweitenstarken Kampagne feste Beiträge der Rücknahmesysteme (dies könnte auch ein vorgegebener Anteil der Lizenzentgelte sein) gesetzlich vorgeschrieben werden.

Des Weiteren sollten in die Inhalte der Kampagne noch folgende weitere Punkte aufgenommen werden:

- Umweltvorteile von Sekundärbatterien im Vergleich zu Primärbatterien
- Umweltauswirkungen bei einer Fehlentsorgung von Batterien
- Umweltvorteile durch die Rückgewinnung von Wertstoffen aus den Batterien bei sachgemäßer Entsorgung

Die DUH möchte außerdem anmerken, dass es unlogisch ist, dass nach §24 (3) weiterhin eine einheitliche Kennzeichnung der Sammelstellen entwickelt werden soll, obwohl dieses bereits existiert. Es sollte stattdessen dieses Logo (siehe allgemeine DUH-Stellungnahme) im Anhang des BattDG aufgeführt werden und im § 24 (3) darauf verwiesen werden.

§25 Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung

Die DUH begrüßt, dass auch Informationen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung in die Mitteilungspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung aufgenommen wurden. Die DUH fordert, dass auch die erreichten Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EV-, Industrie- und LV-Batterien separat mitgeteilt und veröffentlicht werden müssen, um eine Basis zu schaffen, Wiederverwendungsquoten schrittweise gesetzlich vorzugeben.

§26 Mitteilungspflichten ausgewählter Abfallbewirtschafter

Der DUH erschließt sich nicht, warum im Satz 2 entsprechende Mitteilungspflichten für ausgewählte Abfallbewirtschafter in Bezug auf die Dokumentation nach Gerätebatterien zu untergliedern sind. Zumindest Daten wie die angenommene Menge an Batterien sowie die einem Recycling zugeführten Batterien sollten ebenfalls in Bezug auf Gerätebatterien an das Umweltbundesamt gemeldet werden, um von anderen Marktakteuren gemeldete Daten abgleichen zu können. Hier bedarf es einer klareren Formulierung.

§29 Aufgaben der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Registrierung und Zulassung

Die Zulassung sollte auch entzogen werden können, wenn Rücknahmesysteme die Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz und für die stoffliche Verwertung aus Artikel 71 nicht erfüllen. Siehe auch Kommentierung zu §8.

§33 Ermächtigung zur Beleihung

Die DUH sieht kritisch, dass die Stiftung EAR, die zu einem großen Teil durch Herstellergebühren finanziert wird, mit weiteren Vollzugsaufgaben betraut werden soll. Durch den Verweis auf Kapitel VIII der Batterieverordnung und die Ausweitung der Registrierungspflicht auf weitere Batteriekategorien wird der Stiftung EAR ein deutlich größerer Aufgabenbereich als bisher zugewiesen. Die DUH empfiehlt, die Verantwortung der EAR auf die reine Registrierung zu beschränken. Hinsichtlich des Nachweises von detaillierten ökologischen Anforderungen wie Ökodesignanforderungen, Sammelquoten, Recyclingeffizienzen und Vorgaben zur Verwertung, dem CO2-Fußabdruck etc. sollten unabhängige staatliche Behörden betraut werden.

§54 Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Bewirtschaftung von Altbatterien sowie § 55 hinsichtlich der Konformität von Batterien

Es ist dringend notwendig, dass das UBA nicht nur die Ordnungswidrigkeiten vollziehen, sondern auch die Überprüfungen durchführen kann. Die volle Verantwortung der Prüfung aller Pflichten nach §54 durch die Länder ist ineffektiv. Besonders die Prüfungen der Pflichten von Online-Marktplätzen sollten beim Umweltbundesamt liegen.

Das Umweltbundesamt muss Prüfung und die Durchführung der Ordnungswidrigkeiten für die Pflichten im Online-Handel nach §4 Abs. 2 übernehmen. Dies ist laut §54 Abs. 3 nicht der Fall. Denn eine Bundesbehörde könnte effizienter als 16 einzelne Bundesländer arbeiten und einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem sich der Vollzug zunächst auf besonders große Online-Händler fokussiert. Denn Online-Händler verkaufen in alle Bundesländer. Die aktuelle Regelung, dass Bundesländer die Online-Händler prüfen sollen, ist nicht zeitgemäß, ineffizient und folgt nicht dem risikobasierten Ansatz.

In Bezug auf §10 sollte es nicht nur eine Ordnungswidrigkeit sein, den Bericht für die Umsetzung der ökologischen Beiträge nicht rechtzeitig zu übermitteln, sondern insbesondere auch, wenn keine ausreichende Ökomodulation der Lizenzentgelte nach allen in §10 benannten Kriterien erfolgt.

Der Vollzug der Konformitätsvorschriften sollte möglichst zentral reguliert werden und auch einen Austausch zwischen Behörden verschiedener Mitgliedsstaaten erlauben, um den Vollzug zu vereinfachen. Bei der Überprüfung der Anforderungen sollten auch Plausibilitätsprüfungen integriert werden, um fehlerhafte Angaben zu identifizieren. Nicht nur die Nichtkonformität von Batterien auf dem Markt muss

streng bestraft werden, sondern insbesondere auch falsche Angaben im Rahmen des Konformitätsnachweises.

Weiterhin müssen gemäß Art. 7 BattVO Bußgelder verhängt werden:

- Wenn Hersteller von Elektrofahrzeugbatterien oder wiederaufladbaren Industriebatterien keine Erklärung zum CO2-Fußabdruck gemäß den Vorschriften erstellen oder diese nicht ordnungsgemäß bereitstellen.
- Wenn Elektrofahrzeugbatterien, wiederaufladbare Industriebatterien und LV-Batterien keine gut sichtbare, lesbare und unverwischbare Kennzeichnung tragen, die den CO2-Fußabdruck der Batterie enthalten.
- Wenn Hersteller nicht sicherstellen, dass die angegebenen CO2-Fußabdrücke und die zugehörige Einstufung in die Leistungsklasse gemäß den Vorschriften berechnet wurden.
- Wenn der deklarierte CO2-Fußabdruck des betreffenden Batteriemodells pro Erzeugerbetrieb über den gesamten Lebenszyklus höher ist als der festgelegte Höchstwert.

Gemäß Art. 8 BattVO müssen Bußgelder verhängt werden für:

- Das Fehlen von Unterlagen bei Industriebatterien, Elektrofahrzeugbatterien, LV-Batterien und Starterbatterien, die den Recyclinganteil von Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel sowie von Blei aus Abfällen dokumentieren, wie es ab dem 18. August 2028 oder 18. August 2033 (je nach Batterietyp) vorgeschrieben ist.
- Die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen an den Recyclinganteil von Kobalt, Blei, Lithium oder Nickel in den genannten Batterien gemäß den Vorgaben in Anhang VIII, die ab dem 18. August 2031 bzw. 18. August 2036 gelten.

Gemäß Art. 71 BattVO müssen Bußgelder verhängt werden für:

- Das Nichterreichen der in Anhang XII Teil B und Teil C festgelegten Zielvorgaben für Recyclingeffizienzen bzw. für die stoffliche Verwertung durch Recyclingbetreiber.
- Die Nichteinhaltung der Quoten für Recyclingeffizienz und stoffliche Verwertung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft

[redacted]

Senior Expert Kreislaufwirtschaf